



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 22.08.2022

Aufgabenübertragung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes vom Land auf die kommunale Ebene

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Paragraphen 56 und 58 des Infektionsschutzgesetzes auf die kommunale Ebene sollte zunächst überraschend kurzfristig zum 1. September 2022 geschehen. Die Interventionen der kommunalen Ebene, mit Blick auf eine realistische Umsetzbarkeit, hat offenbar bei der schwarzgrünen Landesregierung zu einer praxisnäheren Betrachtung geführt. Dennoch wird voraussichtlich der neue Termin zum 1. Januar 2023 bedauerlicherweise nicht dazu führen, dass das Land Hessen bis dahin alle sogenannten Altfälle abarbeiten wird. Den Kommunen verbleibt eine Vielzahl sogenannter Altfälle zur abschließenden Bearbeitung. Hierfür und die weitere Abarbeitung weigert sich das Land Hessen, das bereits eingearbeitete Personal den Kommunen zu überlassen. Stattdessen müssen die Kommunen vielfach neues Personal gewinnen. Es ist zu befürchten, dass der Bearbeitungsprozess somit von Anfang an mit Startproblemen einhergehen wird.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Corona-Pandemie hat sowohl die Kommunal- als auch die Landesverwaltung gleichermaßen erheblichen Belastungen durch die damit verbundenen Zusatzaufgaben ausgesetzt. Zu Beginn der Pandemie, die für alle Beteiligten überraschend kam, waren die personellen Strukturen der Gesundheitsämter für die Übernahme weitreichender Zusatzaufgaben naturgemäß nicht ausgebaut. Um hier angesichts der zu erwartenden Antragszahlen für eine Entlastung zu sorgen, hat die Landesregierung bereits im April 2020 entschieden, die bisher bei den Gesundheitsämtern angesiedelte Zuständigkeit für die Verdienstaussprüche nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes vorläufig beim Regierungspräsidium Darmstadt zu konzentrieren. Dort wurde eine Projektgruppe mit mehr als hundert Mitarbeitenden, unterstützt durch Personal der Finanzverwaltung, aufgebaut. Das hierfür notwendige Personal wurde nicht neu eingestellt.

Die Zuständigkeitskonzentration beim RP Darmstadt wurde aufgrund der anhaltenden Pandemie mehrfach verlängert, was zu einer erheblichen Inanspruchnahme der personellen Ressourcen sowohl beim RP als auch in der Finanzverwaltung geführt hat, in deren Folge die übrigen Aufgaben allenfalls mit Verzögerung bearbeitet werden konnten. Seit Pandemiebeginn wurden über 200.000 Anträge auf Verdienstaussprüche gestellt. Der größere Teil hiervon ist abschließend bearbeitet. Für eine schnellstmögliche und sachgerechte Bearbeitung der übrigen und neu eingehenden Anträge wurden bereits Schulungskonzepte durch das Regierungspräsidium Darmstadt erarbeitet. Entsprechende Schulungen können jedoch erst beginnen, wenn grundlegende organisatorische Maßnahmen in den Gesundheitsämtern getroffen werden konnten.

Die Rückführung der Zuständigkeit ist unstrittig mit einem organisatorischen Mehraufwand für die kommunale Seite verbunden. Nach vom Ministerium für Soziales und Integration intendierten Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen wurde deshalb bereits Anfang August der Zeitpunkt der Rückübertragung noch einmal um drei Monate vom 1. Oktober 2022 auf den 1. Januar 2023 verschoben. So erhalten die kommunalen Verwaltungen ausreichend Zeit, die Übernahme vorzubereiten und erforderliche Personalstrukturen zu schaffen. Das Kabinett wird eine entsprechende „Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus“ daher zeitnah beschließen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie hoch wird die Zahl der Fälle voraussichtlich sein, die das Land Hessen den Kommunen, von den gut 200.000 Vorgängen insgesamt, zu übertragen gedenkt?

Die Rückübertragung der Zuständigkeit zum 1. Januar 2023 umfasst alle dann noch anhängigen Anträge. Ziel ist, die bis dahin eingegangenen Anträge vollständig abgearbeitet zu haben.

Frage 2. Ist es richtig, dass nach Übertragung der Aufgaben an die Kommunen nunmehr ein Widerspruchsverfahren einem Klageverfahren vorgeschaltet werden wird?

Ja, dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Frage 3. Wenn ja, mit welchem zusätzlichen Aufwand wird auf kommunaler Seite zu rechnen sein?

Die Zahl der Klageverfahren war beim Regierungspräsidium Darmstadt, insbesondere unter Berücksichtigung der Antragszahlen, bisher sehr niedrig. Nach Klärung erster Rechtsfragen in diesem bis dato relativ unbekanntem Rechtsgebiet hat sich die Zahl weiter rückläufig entwickelt, im Jahr 2022 ist bisher nur eine einstellige Zahl an Klageverfahren anhängig gemacht worden.

Frage 4. Wie hoch schätzt die Landesregierung quantitativ die Auswirkungen angesichts der in diesem Jahr dramatisch gestiegenen Tages-Inzidenzzahlen auf die zu erwartenden neuen zusätzlichen Gesamtfallzahlen ein?

Die Antragszahlen haben sich in der Vergangenheit vielfach, aber nicht durchweg, analog zu den Infektionszahlen entwickelt. Die künftige Entwicklung ist entscheidend von künftigen Quarantäne-Regelungen abhängig.

Frage 5. Welchen Bearbeitungszeitraum hat die Landesregierung bislang im Durchschnitt für die bearbeiteten, mitsamt einzurechnender Altfälle, Vorgänge in Anspruch genommen?

Die Bearbeitungszeit pro Antrag ist wegen der sehr individuellen Berechnung des Anspruchs stark einzelfallabhängig.

Frage 6. Inwiefern ist die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene allein deshalb geschehen, um zukünftig mit Wegfall der Aufgabe Kosten und Personal auf Landesebene einzusparen?

Frage 7. Warum hat die Landesregierung sich nicht entschlossen, alle bei ihr angelandeten Fälle bis zum Ende abzuarbeiten, um dann ausschließlich die ab dem 1. Januar 2023 gestellten Anträge von den örtlichen Gesundheitsämtern bearbeiten zu lassen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragestellungen implizierte Darstellung ist unzutreffend.

Die teilweise sehr hohen Antragszahlen und der – aufgrund der Komplexität der Rechtsgrundlagen – hohe Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anträge im Zuge der teilweise sehr hohen Infektionszahlen haben dazu geführt, dass mehr Anträge beim RP Darmstadt eingegangen sind als dort abgearbeitet wurden. Mit Stand 17. August 2022 sind 65,2 % aller beim RP Darmstadt eingegangenen Anträge bereits erledigt worden. Die Kolleginnen und Kollegen des RP Darmstadt arbeiten täglich sehr engagiert an der Abarbeitung der Anträge.

Letztlich liegt aber die originäre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge nach § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung bei den Gesundheitsämtern. Dies ist dem Grunde nach auch sachgerecht, da die Antragszahlen ohne den Sonderfall einer pandemischen Lage gering sind. Eine grundsätzliche Übernahme der Zuständigkeit durch das Land liegt daher fern.

Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8. Wird seitens der kommunalen Gesundheitsämter bei Bearbeitung der übertragenen sogenannten „Landes-Altfälle“ der vergangene Zeitraum nicht auf mögliche Untätigkeitsklagen angerechnet?

Mit Stand 23. August 2022 sind beim Regierungspräsidium Darmstadt keine Untätigkeitsklagen eingegangen.

Frage 9. Warum ist die Verlagerung dieser Aufgabe nicht als erste Bewährungsprobe, für die Abwicklung in einer landeseinheitlichen Praxis, mit Entlastungsfunktion für die örtlichen Gesundheitsämter, durch das geplante Landesgesundheitsamt in Angriff genommen worden?

Die Errichtung des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege ist zum 1. Januar 2023 geplant. Derzeit existiert kein Landesgesundheitsamt, das diese Aufgaben übernehmen könnte.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Frage 10. Wie wird die Landesregierung bei der von ihnen übertragenen Aufgaben die kommunale Ebene unterstützen?

Das Land hat die Kommunen für fast drei Jahre von ihren Aufgaben entlastet.

Hessen hat sich außerdem dem länderübergreifenden elektronischen Antrags- und Bearbeitungsverfahren ifsg-online.de angeschlossen, das mittlerweile von zwölf Ländern eingesetzt wird. Es hat und wird sich weiterhin maßgeblich an der Weiterentwicklung beteiligen und zumindest für das Jahr 2023 die Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung übernehmen.

Die Mitarbeitenden in den Gesundheitsämtern erhalten – neben umfangreichen Unterlagen – Schulungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Wiesbaden, 15. September 2022

In Vertretung:
Anne Janz